

10.02.86

EG - AS - G - In - Wi

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei
bestimmten Industrietätigkeiten

KOM(85) 572 endg.; Ratsdok. 10149/85

Punkt der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
In

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Richtlinie 82/501/EWG den fortgeschrittenen Erkenntnissen anzupassen; er bittet jedoch die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß es anstelle der zu Anhang I unter den Buchstaben a bis c vorgesehenen Änderungen beim bisherigen Wortlaut von Nummer 1 und Nummer 4 verbleibt

EG.
G

2. und damit der erschöpfende Charakter der Liste in Anhang I erhalten bleibt. Der im Richtlinienvorschlag vorgesehene Übergang zu einer beispielhaften Aufzählung würde dazu führen, daß künftig die Anwendung aller chemischen Verfahren als Industrietätigkeit im Sinne des Artikels 1 anzusehen ist. Die Änderung steht im Widerspruch zu der enumerativen Aufzählung der Stoffe in Anhang III und der Festlegung von Schwellenwerten für definierte Stoffe. Die eindeutige Abgrenzung des Anwendungsbereichs der jetzt zu ändernden Richtlinie durch Aufnahme einer Anlagen- und Stoffliste würde aufgegeben.

EG
In

3. Die Neufassung im Sinne des Richtlinienvorschlags ist nicht als Grundlage für eine klare Abgrenzung der unter den Anwendungsbereich der Richtlinie einzuordnenden Anlagen geeignet. Vor allem die im einleitenden Text von Nummer 1 vorgesehenen Begriffe "Verarbeitung" und "Behandlung" sowie der Ersatz des Wortes "insbesondere" durch die Worte "unter anderem" würden den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Anlagen ausdehnen, bei denen die "Gefahr eines schweren Unfalls" in dem Sinne, wie sie auch nach deutschem Recht zu besonderen Schutzanforderungen Anlaß gab, grundsätzlich nicht anzunehmen ist. Die in der Folge notwendigen Änderungen der 4. BImSchV und der 12. BImSchV würden nicht der Zielsetzung des § 4 BImSchG entsprechen.

EG
G

4. Die Änderung würde auch eine enorme Ausweitung der Verwaltungsarbeit der Gewerbeaufsicht bedeuten, ohne daß dadurch das Sicherheitsniveau erhöht würde.

B

5. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

13.02.86

EG - AS - G - In - Wi

Berichtigung

zu den

Empfehlungen

der Ausschüsse

-3-

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei
bestimmten Industrietätigkeiten

KOM(85) 572 endg.; Ratsdok. 10149/85

Punkt 15 der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

Die Empfehlungen zu den Ziffern 2 und 4 in der Drucksache 552/1/85 sind auch vom AS-A beschlossen worden; die Randvermerke zu diesen Ziffern sind entsprechend zu ergänzen.